

Nr. 41**Skoogström gegen Schweden**

Urteil vom 2. Oktober 1984 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 83.

Beschwerde Nr. 8582/79, eingelegt am 20. Oktober 1978; am 13. Oktober 1983 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Unverzügliche richterliche Überprüfung einer Freiheitsentziehung, Art. 5 Abs. 3 (hier: 7 Tage – 5. Mai bis 12. Mai – zwischen Verhaftung und richterlicher Entscheidung).

VerfO-EGMR: Streichung des Falles nach gütlicher Einigung, Art. 48 Abs. 4 i.d.F. vom 1. Januar 1983, Text s.u. S. 479.

Innerstaatliches Recht: Reform des Gerichtsverfahrensgesetzes unter der Federführung einer 1983 eingesetzten Kommission (1983 års häktesutredning).

Ergebnis: Streichung des Falles im Register entgegen der Stellungnahme der Kommission, die in Anbetracht der gütlichen Einigung lediglich eine Vertagung des Falles für angemessen hält.

Sondervotum: Eins.

Zum Verfahren:

Zum *abschließenden Bericht der Europäischen Menschenrechtskommission* (Art. 31 EMRK) s.u. S. 477, Ziff. 21.

(Übersetzung)

7. Mit Schreiben vom 23. März 1984 übermittelte die Regierung der Kanzlei des Gerichtshofs den Text einer gütlichen Einigung, die sie am 19. März mit dem Bf. getroffen hatte. Das Schreiben ging in der Kanzlei am 28. März 1984 ein (s.u. Ziff. 22).

Am 29. März 1984 forderte der Präsident der Kammer die Regierung auf, den Gerichtshof über die weitere Behandlung des Gesetzentwurfs informiert zu halten, auf den die gütliche Einigung Bezug nimmt. Er setzte dem Delegierten der Kommission für dessen Stellungnahme zu der gütlichen Einigung eine Frist bis zum 30. April 1984. Die Stellungnahme des Delegierten traf zu diesem Datum in der Kanzlei ein.

8. [Auf Beschluss der Kammer vom 21. Mai 1984 wurde von einer mündlichen Verhandlung abgesehen.]

Sachverhalt:

(Übersetzung)

9. [Der Beschwerdeführer (Bf.)] Owe Skoogström, geboren 1939, ist schwedischer Staatsbürger und wohnt in Östavall. Zusammen mit seinem Bruder betrieb er in Motala ein Hotel-Restaurant, das im August 1977 in Konkurs fiel.

Am 10. Januar 1978 ordnete der Leitende Staatsanwalt (chefsåklagare) des Gerichtsbezirks Motala, Herr A., die Festnahme (anhållande) des Bf. an, der verdächtigt wurde im Zusammenhang mit der Geschäftsführung seines Unternehmens diverse Straftaten begangen zu haben: Betrügerische Buchführung, Kreditbetrug, schwerer Betrug (in Tateinheit mit Urkundenfälschung), Steuerdelikte.

10. Nach der zur maßgeblichen Zeit bei der Staatsanwaltschaft Motala, bei der vier Staatsanwälte tätig waren, üblichen Arbeitsmethode wurde der Fall durch Losentscheid Herrn A. zugewiesen.

11. Weil die Polizei nicht wusste, wo sie den Verdächtigen finden könnte, veröffentlichte sie am 12. Januar 1978 einen Steckbrief. Am 5. Mai des selben Jahres wurde der Bf. um 12.30 Uhr in seiner Wohnung festgenommen und auf das Polizeirevier in der nächstgelegenen Stadt, dem 150 km entfernten Sundsvall, gebracht. Am selben Tag informierte der verantwortliche Polizeinspektor den in der Zeit vom 5. bis 7. Mai diensthabenden Staatsanwalt. Es war dies Frau M., Bezirksstaatsanwältin in Linköping, die die Überstellung des Bf. nach Motala anordnete, damit er dort vernommen würde und über die Fortdauer der Haft entschieden würde.

12. Der Bf. verlies das Kommissariat in Sundsvall am Samstag, dem 6. Mai, um 12.30 Uhr unter Polizeibewachung; die Nacht verbrachte er in Polizeigewahrsam in der Hauptwache von Stockholm.

13. Am folgenden Tag wurde er zum Polizeiposten in Motala (ca. 250 km südwestlich von Stockholm) gebracht, wo er um 14 Uhr eintraf. Ein Polizeinspektor verhörte ihn und telefonierte danach mit der diensthabenden Staatsanwältin M., die noch am selben Tag entschied, die Haft zu verlängern.

14. Am Montag, dem 8. Mai, wurde der Bf. erneut von einem Polizeibeamten verhört.

Da Staatsanwalt A. krankheitshalber vom Dienst abwesend war, entschied sein Vertreter Staatsanwalt T., beim Bezirksgericht (tingsrätten) in Motala den Antrag (häkningsframställning) zu stellen, den Bf. in Untersuchungshaft zu nehmen. Am Nachmittag des 8. Mai wurde der Bf. auf eigenen Wunsch Staatsanwalt T. vorgeführt, der ihn von seiner Entscheidung in Kenntnis setzte, beim Bezirksgericht einen Antrag auf Untersuchungshaft zu stellen.

15. Das Bezirksgericht gab dem Antrag in einer Verhandlung am 12. Mai statt. Bei dieser Gelegenheit vertrat Staatsanwalt A. die Strafverfolgungsbehörde.

16. Das Hauptverfahren gegen den Bf. wurde am 29. und 30. Mai 1978 durchgeführt. Staatsanwalt A. vertrat die Anklage.

Am 5. Juni sprach das Bezirksgericht den Bf. vom Vorwurf des schweren Betruges und betrügerischer Buchführung frei, verurteilte ihn jedoch wegen Urkundenfälschung, Kreditbetrug i.V.m. Urkundenfälschung und Steuerdelikten zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten.

17. Obwohl der Bf. dem Direktor des Gefängnisses von Norrköping am 8. Juni schriftlich erklärt hatte, er verzichte darauf, Berufung einzulegen, stellte er beim Appellationsgericht Göta (Göta hovrätt) den Antrag, ihn aus der Haft zu entlassen. Das Appellationsgericht wies den Antrag am 12. Juli 1978 ab, ohne die Begründetheit zu prüfen; die Entscheidung bezog sich auf die oben erwähnte schriftliche Erklärung des Bf. und gab an, dass Staatsanwalt A. die Anklagebehörde vertreten hatte.

Der Bf. rief sodann den Obersten Gerichtshof (högsta domstolen) an, der am 16. August 1978 das Rechtsmittel nicht zuließ.

18. Nachdem die Staatsanwaltschaft ihrerseits auch gegen das Urteil des Bezirksgerichts Rechtsmittel eingelegt hatte, erklärte das Appellationsgericht

am 11. August 1978 den Bf. für schuldig, schweren Betrug, Kreditbetrug in Tateinheit mit Urkundenfälschung und Steuerdelikten begangen zu haben, und verschärfte die Strafe auf acht Monate Gefängnis. Bei dieser Gelegenheit vertrat Staatsanwalt T. die Anklage.

Der Bf. wollte gegen dieses Urteil den Obersten Gerichtshof anrufen, der jedoch am 28. September 1978 entschied, das Rechtsmittel nicht zuzulassen.

19. Der Bf. wurde im Februar 1979 freigelassen.

Verfahren vor der Kommission

20. In seiner Beschwerde vom 20. Oktober 1978 an die Kommission (Nr. 8582/79) beruft sich der Bf. in mehreren Punkten auf die Konvention.

Er macht u.a. geltend, er sei weder „unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt worden“ noch habe er ein Urteil „innerhalb angemessener Frist“ bekommen. Dies stelle eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 dar.

21. Am 11. Oktober 1982 erklärte die Kommission den ersten Teil der Beschwerde für zulässig und erklärte die Beschwerde im Übrigen für unzulässig.

In ihrem Bericht vom 15. Juli 1983 (Art. 31 der Konvention) gelangt die Kommission einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 der Konvention vorliegt.

Der volle Wortlaut des Votums der Kommission wird im Anhang zum vorliegenden Urteil wiedergegeben [hier nicht abgedruckt].

Entscheidungsgründe:

22. Der Gerichtshof wurde von einer gütlichen Einigung (s.o. Ziff. 7) zwischen der schwedischen Regierung und dem Bf. in Kenntnis gesetzt. Die gütliche Einigung, die am 19. März 1984 vom Verfahrensbevollmächtigten der Regierung und vom Anwalt des Bf. unterzeichnet wurde, lautet wie folgt:

„ ...

Im Herbst 1983 haben Vertreter der schwedischen Regierung die „Kommission für die Revision bestimmter Teile des Gerichtsverfahrensgesetzes“ (1983 års häktesutredning) über den Bericht [der Europäischen Menschenrechtskommission] informiert und die [schwedische] Kommission aufgefordert, detaillierte Vorschläge für Änderungen dieses Gesetzes auszuarbeiten, um in Zukunft jeden Zweifel an dessen Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 3 der Konvention auszuschließen. Ein auf diesem Vorschlag beruhender Gesetzentwurf der Regierung kann, sobald dies nach den Bestimmungen der schwedischen Verfassung (regeringsformen) möglich ist, erwartet werden.

In der Zwischenzeit hat die Regierung dafür Sorge getragen, dass die Nationale Gerichtsbehörde (domstolsverket) und der Reichsstaatsanwalt (riksåklagaren) eine Zusammenfassung des Berichts der Europäischen Menschenrechtskommission veröffentlichen werden, um Richter und Staatsanwälte in die Lage zu versetzen, bei der täglichen Wahrnehmung ihrer Amtspflichten Situationen zu vermeiden, die nach der Auffassung der Europäischen Menschenrechtskommission Verletzungen des genannten Artikels darstellen.

In Anbetracht dieser Umstände und auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Konvention anerkannt sind, haben die Par-

teien jetzt eine gütliche Einigung erzielt. Auf der Grundlage dieser Einigung erklärt sich die Regierung bereit, Herrn Skoogström einen Betrag von 5.000,- SEK [ca. 530,- Euro]¹ als Ausgleich für die Kosten seiner Rechtsverteidigung (Auslagen und Zeitverlust) zu zahlen. Die Gebühren seines Anwalts werden, soweit sie noch nicht vom Europarat übernommen worden sind, vom Ausschuss für Prozesskostenhilfe (rättshjälpsnämnden) nach den Vorschriften des schwedischen Rechts getragen.

Herr Skoogström erklärt, dass er in dieser Sache keine weiteren Forderungen hat.

...“

Der Gerichtshof stellt fest, dass die schwedische Regierung am 22. März 1984 die Einigung förmlich gebilligt hat und dass der Anwalt des Bf. Mitglied der Kommission für die Revision bestimmter Teile des Gerichtsverfahrensgesetzes ist.

23. Im Lichte der erzielten Einigung hat die Regierung beantragt, der Gerichtshof möge das Verfahren aus dem Register streichen. Der Bf. erklärt, dass er hiergegen keine Einwendungen habe.

24. In seiner am 30. April 1984 zu den Akten genommenen Stellungnahme (s.o. Ziff. 7) hat der Delegierte der Kommission „die Initiative und die Bereitschaft der schwedischen Regierung begrüßt, Sorge dafür zu tragen, die schwedischen Gesetze entsprechend zu ändern, eine Zusammenfassung des Berichts der Kommission zu veröffentlichen und dem Bf. Schadensersatz zu zahlen“. Nach seiner Ansicht „genügt die Einigung dem Individualinteresse in diesem Verfahren“. In Bezug auf das Allgemeininteresse sieht er sich hingegen zu der folgenden Stellungnahme veranlasst:

„... Es gibt weder Hinweise auf den Inhalt der Gesetzesänderungen, welche die Regierung für notwendig erachtet, noch auf den Zeitpunkt, wann die Vorschläge der [schwedischen Revisions-]Kommission zu erwarten sind und es ist noch weniger klar, wann ein entsprechender Gesetzentwurf der Regierung erwartet werden kann.

Hinsichtlich der Veröffentlichung einer Zusammenfassung des Berichts der [Europäischen Menschenrechts]Kommission ist zu bemerken, dass dies hoffentlich künftige Vorkommnisse wie die im vorliegenden Fall verhindern wird, andererseits hat der Bericht jedoch selbstverständlich keine bindende Wirkung.“

Der Delegierte beantragt daher, der Gerichtshof möge den Fall nicht aus dem Register streichen, sondern die Prüfung des Falles vertagen, „um feststellen zu können, welche Fortschritte hinsichtlich der beabsichtigten Gesetzesänderung gemacht werden, oder alternativ, um den hierfür vorgesehenen Zeitplan einer Prüfung unterziehen zu können“.

25. Der Gerichtshof teilt die Auffassung des Delegierten der Kommission nicht. Der Gerichtshof nimmt von der zwischen der Regierung und dem Bf. erzielten Einigung förmlich Kenntnis. Der Gerichtshof hat keinen Grund zu der Annahme, dass die Einigung nicht dem freien Willen des Bf. entspricht,

¹ Anm. d. Hrsg.: Die hier angegebene Umrechnung in Euro (Kurs per 31.12.2007: 1 Euro = 9,43500 schwedische Kronen) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

zumal er erklärt hat, er habe in dieser Angelegenheit keine weiteren Forderungen. Was das Allgemeininteresse angeht, so sieht sich der Gerichtshof weder in der Lage, ein Urteil zu fällen, noch kann er irgendeinen hinreichend zwingenden Grund des *ordre public* für eine Prüfung der Begründetheit der Beschwerde erkennen (Art. 48 Abs. 4 VerfO-EGMR).²

Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass es angemessen ist, das Verfahren aus dem Register zu streichen (Art. 48 Abs. 2).

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

mit vier Stimmen gegen drei, das Verfahren aus dem Register zu streichen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Ryssdal (Norweger), Ganshof van der Meersch (Belgier), Lagergren (Schwede), García de Enterría (Spanier), Sir Vincent Evans (Brite), Bernhardt (Deutscher); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervotum: Gemeinsame abweichende Meinung der Richter Wiarda, Ryssdal und Ganshof van der Meersch.

² Anm. d. Hrsg.: Art. 48 Abs. 4 VerfO-EGMR i.d.F. von 1983 lautet:

„Erhält die Kammer eine Mitteilung über eine gütliche Einigung, einen Vergleich oder einen sonstigen Umstand, der geeignet ist, eine Lösung der Streitigkeit zu ermöglichen, so kann sie, gegebenenfalls nach Anhörung der Parteien, der Vertreter der Kommission und des Beschwerdeführers, die Sache im Gerichtsregister streichen.“

In der Konvention selbst ist die gütliche Einigung geregelt in Art. 28 Abs. 1 lit. b a.F. (EGMR-E 1, 593) bzw. in der seit 1. November 1998 geltenden Fassung in Art. 38 Abs. 1 lit. b, Art. 39 n.F. (EGMR-E 1, 653 f.).